

RS OGH 1988/12/13 4Ob622/88, 5Ob8/15k, 5Ob26/21s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1988

Norm

ABGB §830 B2a

Rechtssatz

Die Einwendung der Unzeit kann grundsätzlich nur gegen den Aufhebungsanspruch (Teilungsanspruch) aus pluralistischen Schuldverhältnissen, wie der Gemeinschaft und der Gesellschaft, erhoben werden. Dieses Aufhebungshindernis ist ein Fall der gesetzlichen Anerkennung und Konkretisierung der innerhalb von Schuldverhältnissen nach Treu und Glauben geschuldeten Rücksichtnahme auf die Interessen der Partner (SZ 57/45 = JBl 1985,165); hierbei ist aber zu beachten, daß innerhalb eines Gemeinschaftsverhältnisses eine weiter gehende Treuepflicht (als sonst zwischen Vertragspartnern oder gar nur Teilnehmer an einem gesetzlichen Schuldverhältnis) besteht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 622/88
Entscheidungstext OGH 13.12.1988 4 Ob 622/88
- 5 Ob 8/15k
Entscheidungstext OGH 24.02.2015 5 Ob 8/15k
Auch
- 5 Ob 26/21s
Entscheidungstext OGH 06.04.2021 5 Ob 26/21s
Vgl; Beisatz: Hier: Vereitelung der Realteilung (Wohnungseigentum) durch Aufteilung des Miteigentumsanteils vor Teilungsklage. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0013283

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at